

Pressedienst der Versicherungswirtschaft

Presseforum der Autoversicherer

am 28. April 2010 in Berlin



Unversichert, Geisterfahrten, Fahrerflucht: Wann die Verkehrsofferhilfe hilft

Presse und Information
Ulrike Pott (Ltg.)

Tel.: 030 / 20 20 - 51 10

Fax.: 030 / 20 20 - 66 04

Jedes Kraftfahrzeug auf deutschen Straßen sollte versichert sein: Haftpflichtversicherungsschutz ist gesetzlich vorgeschrieben. Trotzdem gibt es Fälle, in denen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nicht in Anspruch genommen werden kann. Damit in diesen und anderen Fällen das Unfallopfer nicht leer ausgeht, wurde 1963 der Verein Verkehrsofferhilfe e. V. (VOH) gegründet. Über die VOH und ihre Leistungen herrschen jedoch verbreitet Unwissenheit und Missverständnisse.

Der Garantiefonds

Als Garantiefonds gemäß § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes leistet die VOH

- Im Falle einer sog. „Fahrerflucht“: wenn das Fahrzeug, durch das der Unfall verursacht wurde, nicht identifiziert werden kann.
- Wenn das Fahrzeug des Unfallverursachers nicht versichert ist.
- Wenn der Unfall vorsätzlich verursacht wurde, das Auto also vorsätzlich und widerrechtlich als "Tatwaffe" eingesetzt wurde.
- Der Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers insolvent wird.

Bei den Leistungen der Verkehrsofferhilfe geht es ausschließlich darum, existenzielle Härten zu vermeiden. Die Verkehrsofferhilfe leistet z. B. keinen Ersatz, wenn Unfallopfer von anderer Seite, etwa der eigenen Kasko- oder Krankenversicherung, Entschädigung erhalten können.

Die Verkehrsofferhilfe zahlt, wenn die Eintrittsvoraussetzungen vorliegen, die gleichen Entschädigungen, die eine Autohaftpflicht-Versicherung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssummen gezahlt hätte.

Weniger als 1.500 solcher Fälle werden jährlich der Verkehrsofferhilfe gemeldet. Im Jahr 2009 wurde in 392 Fällen eine Entschädigung gezahlt. Davon entfielen auf die Fallgruppe "Fahrerflucht" 198 Fälle. Bei 140 Fällen war das Verursacherfahrzeug nicht versichert. In 54 Fällen wurde der Unfall vorsätzlich herbeigeführt.

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.

Wilhelmstraße 43 /43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 51 10

Fax: 030 / 20 20 - 66 04

Leistungseinschränkungen gibt es nur im Falle eines Unfalls mit Fahrerflucht. Für das eigene Auto und für bestimmte Folgekosten, wie beispielsweise das Abschleppen, gibt es in der Regel keinen Schadenersatz durch die Verkehrsofferhilfe. Ausnahmen sind nur denkbar, wenn gleichzeitig mit dem Blechschaden ein erheblicher Personenschaden eingetreten ist. Soweit Sachschäden erstattet werden, wird ein Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro abgezogen. Personenschäden werden grundsätzlich

60, avenue de Cortenberg

B - 1000 Brüssel

Tel. : + 32 / 2 / 282 47 - 30

Fax : + 32 / 2 / 282 47 - 39

www.gdv.de

ersetzt. Ein Schmerzensgeld wird aber nur in Ausnahmefällen, bei besonders schweren Verletzungen, gezahlt.

Die VOH als Entschädigungsstelle bei Unfällen im Ausland

Die Verkehrsofopferhilfe ist zugleich die Entschädigungsstelle für Opfer von Unfällen im Ausland. Die Klärung von Entschädigungen bei Unfällen im Ausland ist in den vergangenen Jahren immer einfacher geworden. Alle Autoversicherer innerhalb der Europäischen Union sind durch einen Schadenregulierungsbeauftragten in den anderen Mitgliedsstaaten vertreten. Das heißt: jeder Geschädigte hat in seinem Heimatland einen Ansprechpartner.

Der Schadenregulierungsbeauftragte oder die Versicherung des Unfallgegners müssen innerhalb von drei Monaten, sobald alle Informationen vorliegen, ein Entschädigungsangebot vorlegen oder wenigstens mitteilen, warum eine Entschädigung derzeit nicht erfolgen kann. Geschieht dies nicht, kann der Geschädigte die Verkehrsofopferhilfe als Entschädigungsstelle in Anspruch nehmen. Das gilt auch, wenn der zuständige Versicherer nicht ermittelt oder das gegnerische Fahrzeug nicht identifiziert werden kann. Der Entschädigungsstelle der VOH wurden 2009 1.711 Fälle gemeldet. In 254 Fällen wurde entschädigt.

Art und Umfang des Schadenersatzes richtet sich in der Regel nach dem Recht des Unfalllandes. Der Schadenregulierungsbeauftragte des zuständigen Versicherers ist über den Zentralruf der Autoversicherer unter der Rufnummer 0180/25026 oder unter www.zentralruf.de zu erfahren.

Wer Ansprüche geltend machen möchte, kann sich formlos an die folgende Adresse wenden:

Verein Verkehrsofopferhilfe e. V.
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: 030/ 20 20 – 58 58
Fax: 030/ 20 20 – 57 22

Es genügt eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe, welche Schäden geltend gemacht werden. Ein Antragsformular steht auf www.verkehrsofopferhilfe.de zum Download zur Verfügung.

(Anm. Von Rafael: Bei 50 Mio Fahrzeuge in der BRD und ca. 300.000 Unfällen im Jahr, ist das eine Quote von 0,6%; Wo geht das ganze Geld nur hin?)